

Aktualisierte Entsprechenserklärung 2015

Vorstand und Aufsichtsrat haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 27. November 2014 abgegeben. Die aktualisierte nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2:

Die variable monetäre Vergütungskomponente des Vorstandsmitgliedes Detlev Wösten setzt sich zu gleichen Teilen aus dem jährlichen, um ein außerordentliches Ergebnis im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB bereinigten operativen Konzernergebnis (EBITDA) und persönlichen Zielen zusammen (sog. Ergebnis-Komponente) und beträgt ab dem Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft maximal 100 % der jährlichen Festvergütung. Diese Form der variablen Vergütung wurde mit Rücksicht auf die zunächst bis Ende 2013 befristete Bestellung des Vorstandsmitgliedes Detlev Wösten gewählt.

Dieser Vertrag wurde im November 2014 erneut ohne eine Anpassung der Vergütungsregelung zunächst bis Ende 2016 verlängert. Da es somit zwar theoretisch eine mehrjährige Bemessungsgrundlage gibt, sich die Bemessung der variablen Vergütung aber für zwei weitere Jahre nicht daran ausrichtet, wird auch negativen Entwicklungen keine Rechnung getragen. Gleichwohl sind Vorstand und Aufsichtsrat davon überzeugt, mit dieser Form der variablen Vergütung keine der nachhaltigen Unternehmensentwicklung entgegenstehenden Fehlanreize zu setzen, da die variable Vergütungskomponente seit dem Geschäftsjahr 2013 maximal 100 % der jährlichen Festvergütung beträgt. Im Falle einer weiteren Verlängerung der Vorstandsbestellung von Herrn Detlev Wösten über 2016 hinaus wird der Aufsichtsrat erneut prüfen, ob eine Anpassung der variablen Vergütung an die dann geltenden Kodexempfehlungen erfolgen soll.

- Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2:

Derzeit sieht lediglich der Vorstandsstellungsvertrag mit Herrn Detlev Wösten eine generelle Altersgrenze von 65 Jahren vor. Weder die übrigen derzeit geltenden Vorstandsstellungsverträge noch die Geschäftsordnung für den Vorstand sehen eine generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der H&R AG vor. Vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur im Vorstand der Gesellschaft sahen Vorstand und Aufsichtsrat bislang keinen Anlass für eine solche Regelung, da eine formale Altersgrenze die Suche nach geeigneten Vorstandsmitgliedern unnötig erschweren kann.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt jedoch, bei künftig neu abzuschließenden Vorstandsstellungsverträgen sowie etwaigen Änderungen bestehender Vorstandsstellungsverträge eine generelle Altersgrenze von 65 Jahren zu vereinbaren.

- Kodex-Ziffer 5.4.6 Abs. 2:

Die jährliche variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung wird auf Basis der erzielten Rendite (Return on Capital Employed - ROCE) ermittelt, die sich anhand des geprüften und bestätigten Konzernabschlusses als Quotient aus dem Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT) und dem zinstragenden Kapital - ermittelt als Summe aus Nettofinanzschulden, Eigenkapital und Pensionsrückstellungen - berechnet. Diese geschäftsjahresbezogene variable Vergütungskomponente ist nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung im Sinne einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage ausgerichtet, wie sie § 87 Abs. 1, Sätze 2, 3 AktG für die Vorstandsvergütung vorsieht. Vorstand und Aufsichtsrat prüfen aktuell, ob der Hauptversammlung eine Anpassung der variablen

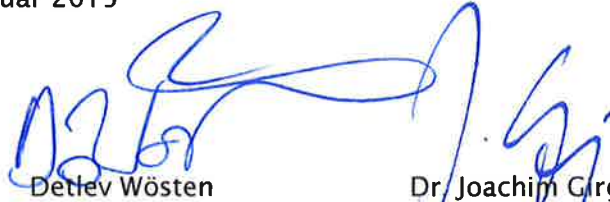
Aufsichtsratsvergütung vor dem Hintergrund der neuen Kodexempfehlung vorgeschlagen werden soll.

Salzbergen, den 20. Februar 2015



Niels H. Hansen

- Vorsitzender
des Vorstands -



Detlev Wösten

- Mitglied
des Vorstands -

Dr. Joachim Grg

- Vorsitzender des
Aufsichtsrats -